

Konferenz erwartet, dass Reichstag und Regierung nicht länger zögern, sondern durch die vorliegende Gewerbeordnungsnovelle die unerträgliche Rechtsunsicherheit endlich beiseite räumen.

Man hat es im „Handelsblatt“ Behrens zum Vorwurf gemacht, dass er früher mit dem Verband darin übereingestimmt habe, dass die Regelung der gärtnerischen Rechtsfrage bei der jetzigen Gewerbeordnungsnovelle ausgeschaltet werden solle. Der Vorwurf ist aber nicht angebracht. Hat denn nicht selbst ein Bismarck seine Ansichten geändert, wenn er sie für falsch erkannte? Sachlich begründete Einwendungen sind in der Tat auch noch von keiner Seite erhoben worden, dass schon jetzt etwas geschehen könne. Der Verband hat eine Reihe Bedenken aufgeführt, die aber sämtlich nur darauf hinauslaufen, dass es Schwierigkeiten bereite, schon gegenwärtig die Frage zu erledigen. Als ob die Regierungen vor „Schwierigkeiten“ jemals zurückschrecken dürften! Wir stehen auf dem Standpunkt, dass es endlich an der Zeit ist, zu Taten überzugehen, dass der Staat ein grosses Unrecht begeht, wenn er der oft an das Lächerliche streifende Unsicherheit in der Rechtspflege hinsichtlich der Gärtnerei nicht sobald als möglich in der oder jener Weise ein Ende macht! Auf weitere Kundgebungen und das Resultat der inzwischen in der Vorberatungskommission gefassten Beschlüsse kommen wir in nächster Nummer zu sprechen.

## Wie verfasst man ein eigenhändiges Testament.

„Rasch tritt der Tod den Menschen an!“ Dieses Dichterwort bestätigt das Leben uns Tag für Tag. „Heute rot, morgen tot!“ Wie oft lesen wir von einem Freunde, von einem Kollegen, dass er zur grossen, stillen Armee abgerufen wurde. „Ich habe ihn doch vor ein paar Tagen noch gesprochen“, flüstern wir dann vor uns hin und schütteln den Kopf. Es will uns nicht in den Sinn, dass ein langes, arbeitsfrohes Leben so plötzlich enden kann. Und doch ist dem so. Wer weiss es, ob er nicht morgen schon den Spaten aus seiner Hand legen muss. Darum ist es gut, sein Haus bei Zeiten zu bestellen und anzuordnen, wie es nach dem Tode mit der Hinterlassenschaft gehalten werden soll. Viele sind abergläubisch, sie meinen, wenn sie ihr Testament machen, ist auch der Tod nicht weit. Infolgedessen schieben sie es immer weiter hinaus und tritt dann wirklich der Todesfall ein, so kommen die Hinterbliebenen, namentlich die Ehefrau, in Schwierigkeiten. Ist kein Testament gemacht und tritt gesetzliche Erbfolge ein, so ist das Erbverhältnis folgendes:

1. Der Gärtner hinterlässt Ehefrau und Kinder. Die Ehefrau erbt  $\frac{1}{4}$ , die Kinder erben  $\frac{3}{4}$  des gesamten Nachlasses. Da nun die Ehefrau nach des Vaters Tode die elterliche Gewalt ausübt, erhalten die unmündigen Kinder zwar keinen Vormund, aber die Mutter muss das Vermögen der Kinder selbst festsetzen und sicher anlegen. Das ergibt oft grosse Schwierigkeiten, die nicht entstanden wären, wenn durch das Testament zunächst die Mutter in den Alleinbesitz des Nachlasses gekommen wäre oder doch den grössten Teil

geerbt hätte. Sind die Kinder schon mündig, so kann die Lage insofern noch schlimmer werden, als dieselben vielleicht sofort ihr Erbe herausfordern und dadurch die Mutter in eine bedrängte Lage bringen. Sind verheiratete Töchter da, so drängt vielleicht der Schwiegersohn auf Auszahlung des Erbteils.

2. Der Gärtner hinterlässt Ehefrau und keine Kinder. Hier erbt die Ehefrau gesetzlich, wenn also kein Testament vorhanden ist, nur die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte fällt an die Verwandten des Mannes, an dessen Eltern oder Geschwister oder Geschwisterkinder usw. Hier ist dann ebenfalls wieder die Ehefrau schlecht gestellt, da sie die Hälfte des ganzen Nachlasses herausgeben muss. Nur die gemeinsame Wirtschaft der Ehegatten fällt der Ehefrau „als Voraus“ zu. An ihr haben die Verwandten des Ehemannes keinen Anteil.

3. Der Gärtner hinterlässt nur Kinder. Hier erben die Kinder zu gleichen Teilen, wenn ein Testament nichts anderes bestimmt. Da dies in den meisten Fällen auch der letzte Wille des Vaters sein wird, ist in solchem Falle ein Testament nicht nötig, wenn der Vater nicht etwa einem Kinde mehr zuwenden will, oder Legate auszusetzen gedenkt oder festlegen will, dass einzelne Kinder sich anrechnen lassen müssen, was sie bei Lebzeiten, etwa als Darlehen, als Schenkung, als Aussteuer bei der Verheiratung, oder als Unterstützung zur Gründung eines Geschäftes usw. vorweg erhalten haben. Diese Ausgleichspflicht besteht zwar hinsichtlich der Aussteuer, der Beiträge, die zur Gründung eines Geschäftes, zur Erlernung eines Berufes, der besondere Aufwendungen erfordert (Studium, militärische Laufbahn usw.) auch gesetzlich, nicht aber bei Schenkungen. Ist nun bei Lebzeiten etwas gegeben worden, so wird nach dem Tode des Vaters gewöhnlich behauptet, dass es geschenkt worden sei und es entstehen unliebsame Streitigkeiten. Darum ist es gut, für alle Fälle Klarheit zu schaffen und in einem Testament festzusetzen, wie es mit solchen Zuwendungen nach dem Tode des Erblassers gehalten werden soll.

Nun kann ein Testament vor Gericht oder auch vor einem Notar errichtet werden. Mit diesen Testamenten befassen wir uns hier nicht, da bei ihnen ja die Urkunde durch rechtskundige Personen ausgefertigt war. Wer aber diese Kosten umgehen will, kann ein eigenhändiges Testament errichten.

Er muss dann seinen letzten Willen, von Anfang bis zu Ende selbst niederschreiben und auch Ort und Datum eigenhändig darunter setzen. Desgleichen seinen Namen. Werden bestimmte Erbteile angegeben, so sind sie in Worten niederzuschreiben, die mehr Sicherheit gegen Fälschungen geben als Zahlen. Es muss alles eigenhändig geschrieben sein. Auch Ort und Datum dürfen nicht vorgedruckt sein, da sonst das Testament sofort ungültig wäre. Schliesslich darf auch nicht etwa die Schreibmaschine zur Niederschrift verwendet werden, da diese Niederschrift nicht als „eigenhändige“ anzusehen ist. Ein letzter Wille, der in dieser Weise niedergeschrieben ist, hat volle Gültigkeit und es braucht dabei kein Notar oder eine Gerichtsperson mitzuwirken. Denkt man, dass vielleicht wegen der Echtheit der Niederschrift Streit entstehen könnte, so kann man zur Sicherheit ein paar volljährige Personen

als Zeugen heranziehen, die aber nicht mit dem Erblasser verwandt und nicht am Inhalt des letzten Willens beteiligt sein dürfen. Diese Zeugen bestätigen dann durch ihre Unterschrift, dass das Testament, wie angegeben, vom unterzeichneten Erblasser abgefasst und unterschrieben worden ist. Dieselbe Sicherheit bietet es, wenn das Testament in ein Kuvert mit der Aufschrift: „Hierin befindet sich mein letzter Wille“ verschlossen und dann bei Gericht hinterlegt wird, wodurch etwa 15 Mark Kosten entstehen. Das ist namentlich auch dann zu empfehlen, wenn man glaubt, dass das Testament könnte bei Seite gebracht werden. Ist dieser Argwohn nicht vorhanden, so kann der eigenhändig errichtete letzte Wille in der Behausung bleiben und dort verwahrt werden. Wir wollen nun einige Beispiele eines letzten Willens geben, nach denen jemand sein Testament einrichten könnte.

1.

### Mein letzter Wille!

Für den Fall meines Ablebens bestimme ich, was folgt: Erbin meines gesamten derzeitigigen Nachlasses, worin derselbe immer bestehen mag, ist meine liebe Ehefrau . . . (Name) . . . Dieselbe soll nur gehalten sein, meinen Kindern . . . (Namen) . . . (oder meinen Eltern — Vater — Mutter) den gesetzlichen Pflichtteil auszuzahlen.

Leipzig, den 1. November 1908.

(Volle Namensunterschrift.)

2.

### Mein letzter Wille!

Für den Fall meines Ablebens verordne ich was folgt: Ich setze meine Ehefrau . . . (Name) . . . zur Vorerbin ein. Dieselbe soll meinen gesamten Nachlass erhalten und dessen Nutzungen bis an ihr Lebensende ziehen. Als Nacherbin setze ich meine Kinder . . . (Namen) . . . ein. Dieselben erben nach dem Tode meiner Ehefrau den Nachlass, soweit er noch vorhanden ist, zu gleichen Teilen.

Sollte sich meine Ehefrau nach meinem Tode wieder verheiraten, so soll dann sofort der Nachlass nach der gesetzlichen Erbfolge unter meine Ehefrau und meine obengenannten Kinder geteilt werden. Derjenige meiner Erben, der hiermit nicht einverstanden ist, wird hiermit ausdrücklich auf den Pflichtteil gesetzt.

Leipzig, den 1. November 1908.

(Volle Namensunterschrift.)

In diesem Falle hat die Ehefrau als Vorerbin den Nachlass ordnungsgemäss zu verwalten, ein Verzeichnis des Vermögens aufzusetzen und den Nacherben auch Auskunft über den jeweiligen Stand des Erbes zu geben. Die Nacherben können bei unordentlicher Wirtschaft auch verlangen, dass für die Erbschaft ein Verwalter unter Aufsicht des Gerichts bestellt wird. Doch kann der Erblasser im Testament die Ehefrau auch von Beschränkungen im Verfügungsrecht und den oben genannten Verpflichtungen befreien. Er fügt dann bei Testament 2 hinzu:

„Meine Ehefrau soll von den Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 2113, 2114, 2116—2119, 2123, 2127—2131, 2133 und 2134 des bürgerlichen Gesetzbuchs befreit sein.“

Dann kann es freilich kommen, dass die Nacherben, wenn alles verwirtschaftet ist, leer ausgehen.

3.

### Mein letzter Wille!

Für den Fall meines Ablebens verordne ich, was folgt: Ich setze zu Erben meines Nachlasses meine Ehefrau und meine Kinder . . . ein.

Mein ältester Sohn, welcher Gärtner geworden ist, soll mein Gärtnergrundstück zum Preise von . . . Mk. käuflich annehmen. Desgleichen das vorhandene Inventar und die Warenvorräte, Pflanzen, Sämereien, Düngemittel und sonstige Rohmaterialien zum Selbstkostenpreise.

In das danach vorhandene Vermögen teilen sich meine Ehefrau zu  $\frac{1}{4}$  und meine Kinder zu  $\frac{3}{4}$ .

Es soll sich jedoch meine Tochter . . . (Name) . . . anrechnen lassen, was sie bei ihrer Verheiratung von mir als Aussteuer erhalten hat, das sind . . . Mk. Mein Sohn . . . (Name) . . . hat Medizin studiert. Seine Ausbildung hat deshalb einen Mehraufwand zur Folge gehabt als bei seinen Geschwistern. Er soll sich deshalb . . . Mk. auf sein Erbteil anrechnen lassen.

Leipzig, den 1. November 1908.

(Volle Unterschrift.)

4.

### Mein letzter Wille!

Da ich weder Eltern noch Kinder habe, verordne ich für den Fall meines Ablebens, was folgt: Meine Ehefrau ist meine alleinige Erbin. Dieselbe soll jedoch gehalten sein, meiner Schwester . . . (Name) . . . in . . . ein halbes Jahr nach meinem Tode ein Legat in Höhe von Eintausend Mk. bar auszuzahlen.

Leipzig, den 1. November 1908.

(Volle Unterschrift.)

In einer der nächsten Nummern werden wir noch Beispiele für ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten geben.

## Rundschau. Handel und Verkehr.

— Die Tarifierung von Blumenkohl. Ueber diese schon mehrfach erwähnte Frage berichtet das neueste Heft der Mitteilungen der Handelskammer zu Frankfurt a. M., dass die Handelskammer an die Königl. Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. das Ersuchen gerichtet hat, die Aufnahme des Blumenkohls in den Spezialtarif für bestimmte Eilgüter an zuständiger Stelle zu beantragen und zu befürworten. Ausschlaggebend ist dabei gewesen, dass heutzutage Blumenkohl kein Luxusartikel mehr ist, sondern ein Volksnahrungsmittel.

— Der „Besatz“ bei La Plata-Leinsaat. Nach einem Gutachten der Frankfurter Handelskammer ist La Plata-Leinsaat mit  $\frac{4}{10}$  Besatz als Handelsgut mittlerer Art und Güte anzusehen und demgemäss die Lieferung als ordnungsmässige Vertragserfüllung zu betrachten. Bei höherem „Besatz“ hat der Verkäufer dem Käufer eine Vergütung, dem Minderwert entsprechend, zu zahlen, währenddem umgekehrt der Käufer dem Verkäufer eine entsprechende Vergütung zu zahlen hat, falls die Leinsaat einen geringeren, als  $\frac{4}{10}$  Besatz enthielt. La

## Kultur.

— Ueber frühblühende Chrysanthemum schreibt ein Mitarbeiter von „The Horticultural Advertiser“, Loddham, dass es bis jetzt wenig gute Neuheiten von Handelswert gebe und dass jeder Züchter auf etwa auftauchende Sports sein Augenmerk richten solle. Gerade einige der besten neuesten Chrysanthemum seien Sportbildungen und keine Sämlinge. Als Topfpflanze sowohl wie für Schnittzwecke sei die braune *Kathleen Thompson* vorzüglich und es gebe davon neuerdings einen schönen Sport mit rosenroten, bronze schattierten Blumen. Ueber *Soleil d'Octobre* wird gesagt, dass die Stammsorte in dieser Saison sich wieder gut bewährt habe, ebenso der Sport *Bronze Soleil d'Octobre*, während der weitere Sport *Terracotta Soleil d'Octobre* den Charakter der Stammsorte wenig bewahrt habe. Der einzige Fehler von *Soleil d'Octobre* und deren Abkömmlingen sei die geringe Haltbarkeit, welche die anderer Chrysanthemum nicht erreiche. Sehr gut für alle Zwecke ist die weisse *Money Maker* und die zu den dekorativen Chrysanthemum gehörende Sorte *Gladys Routh*. *Le Pactole* ist eine der besten in Braunrot oder Bronze, doch neigt sie zum Entarten. Mit Rücksicht auf diese üble Eigenschaft vieler Chrysanthemum, namentlich der Sorten, die einer Sportbildung ihren Ursprung verdanken, sei eine gewissenhafte Auswahl der Mutterpflanzen nötig. In Rot sind dies Jahr *Market Red* und die scharlachrote *William Holmes* wieder sehr gut. Beachtenswert ist von weniger bekannten frühblühenden Sorten *Aimée Reed*, ein reinweisses Sport von *Mrs. Wringfield*. Zu tadeln ist, dass man in England mit der Prämierung von Neuheiten bei einfachen Sorten zu schnell bei der Hand ist. Die einfachen Chrysanthemum kommen zu Tausenden in den Handel und

## Zur Anwendung der Spritzmittel gegen Pflanzenkrankheiten und Schädlinge.

Die Königliche Gartenbaugesellschaft in London hat die Gelegenheit ihrer Mitte Oktober stattgefundenen Obstausstellung benutzt, über das viel umstrittene Thema der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten einen Vortragszyklus zu veranstalten. Männer der Wissenschaft, wie solche der Praxis sollten ihre Erfahrungen zum besten geben, die sie bisher bei der Anwendung chemischer Mittel gegen allerlei Ungeziefer und Pilzkrankheiten gesammelt haben.

Wenn wir hier den Bericht, den der Herausgeber von „The Hort. Advertiser“ über diese Versammlung bringt, im Auszug wiedergeben, so geschieht dies besonders mit Rücksicht auf die von dem Berichterstatter vertretenen Anschauungen, denn das Resultat der Vorträge selbst war nach dem Bericht nicht sehr ermutigend, zum mindesten aber nicht den Erwartungen der Zuhörer entsprechend. Diese Resultate aber lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Vorträge der verschiedenen Autoritäten nicht nur für den Praktiker schwer verständlich, sondern oft geradezu einander widersprechend klangen. Ihr Inhalt habe auf die Zuhörer beunruhigend und verwirrend gewirkt, zum Glück sei dieser Eindruck durch die Ausführung einiger Praktiker etwas abgeschwächt, da deren Erfahrungen mit Bezug auf den Wert des Spritzens etwas zuversichtlicher lauteten.

Die anzuwendenden Mittel sind meist Spritzmittel, daher fasst der Engländer die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten meist unter der Bezeichnung „Spraying“ zusammen. Wir wollen nicht behaupten, die bisherigen Ergebnisse der deutschen Forschung auf diesem Gebiete seien ebenfalls geeignet, den Gärtner unbefriedigt zu lassen oder gar zu verwirren. Dennoch muss

jeder Unbefangene zugeben, dass nicht nur bei uns, sondern überhaupt ganz allgemein gesprochen, das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Tätigkeit in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten steht. Um gerecht zu sein, wollen wir daran erinnern, dass trotz des ungeheuren Fortschritts auf vielen Gebieten in der Heilkunde, und im besonderen in der Lehre von der Behandlung innerer Krankheiten bei Menschen und Tieren, ähnliche Verhältnisse bestehen. Auch hier ist man vielfach über ein unruhiges Tasten und Experimentieren nicht hinausgekommen und eine Theorie löst die andere ab. Etwas mehr Ruhe und Besonnenheit bei Beurteilung der Krankheiten selbst, etwas weniger Optimismus gegenüber den empfohlenen Mitteln dürfte indes auch in der pflanzlichen Heilkunde nichts schaden. Nach dieser Abschweifung sei das Ergebnis der Londoner „Spraying Conference“ in den wichtigsten Einzelheiten hier kurz wiedergegeben.

Der erste Redner, Georg Massee, vertrat vor allem die Ansicht, es sei überhaupt nicht zu erreichen, im Freien irgend ein Mittel auf allen Teilen einer Pflanze so zu verteilen, dass sämtliche Pilzsporen getötet würden; schon nach 14 Tagen würden auf der an den Blättern angetrockneten Bordelaiser Brühe selbst wieder neue Pilzsporen zur Entwicklung gelangen. Andererseits sei ein Blatt, das tatsächlich von dieser Brühe vollständig überzogen sei, nicht mehr im stande, Stärke zu erzeugen, für den Baum also ohne Nutzen. Dennoch müsse man eifrig fortfahren zu „spritzen“, um die Ausbreitung der Krankheiten wenigstens einzuschränken oder deren Auftreten vorzubeugen. Die Pilze seien schliesslich notwendige Lebewesen im Haushalte der Natur. Ein Zuhörer, Oberst Ward äusserte scherzhaft, Massee betrachte die Pilzkrankheiten von dem Standpunkt eines Jägers, der in den Füchsen gewiss

ein schädliches Tier erblicke, aber diese nicht ausrotten möchte, da er sie für seine Jagd brauche. Professor Theobald wandte sich gegen die Anwendung der Spritzflüssigkeiten als Vorbeugungsmittel. Man gehe auch nicht zum Arzt, so lange man gesund sei und nehme keine Medizin ein, um Krankheiten vorzubeugen. (Mitunter doch! Anm. des Verfassers.) Theobald behauptete, alle Mittel, die mineralische Bestandteile enthalten, im besonderen die Petroleummittel, würden in jeder Form den Bäumen schaden. Er zöge daher Lösungen pflanzlicher Stoffe, z. B. Quassia oder Nikotinlösungen jenen vor. Zur Winterbehandlung der Bäume mit Spritzmitteln sagte Theobald, dass diese insofern nicht ganz ohne Nutzen seien, als dadurch der Flechtenüberzug der Rinde, welcher den Insekteniern wie den Pilzsporen als Schlupfwinkel diene zerstört werde. Ein Mittel, das diese selbst töte, und nicht gleichzeitig dem pflanzlichen Organismus schade, gebe es nicht. Aus den anschliessenden Referaten praktischer Obstzüchter sei hervorgehoben, dass einige wiederum von erfolgreich ausgeführten Winterbespritzungen berichteten. Man stimmte allgemein darin überein, dass örtliche und klimatische Verhältnisse die Resultate sehr beeinflussen, ferner, dass die Herstellung der Spritzmischungen in dem richtigen Verhältnis grossen Schwierigkeiten begegne. Die Mischungen des Handels seien unzuverlässig, andererseits finde man wenig Angestellte, denen die jedenfalls wohlfeilere Herstellung kurz vor dem Gebrauch überlassen werden könne. Ebenso unzuverlässig seien die meisten Arbeiter bei der Anwendung der Mittel selbst. Das Spritzen werde entweder oberflächlich ausgeführt oder zu lange an ein und demselben Baume fortgesetzt, kurz, geschehe nicht gleichmässig genug.